

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, SGS 850)

2020/314

vom 28. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Die vorliegende Gesetzesänderung strebt eine Vereinheitlichung bei der Finanzierung der Unterbringung von Minderjährigen an. Die geltende Gesetzgebung sieht heute einen unterschiedlichen Finanzierungsmechanismus vor, je nach dem, ob Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen einer stationären Drogentherapie, deren Unterstützung im Sozialgesetz geregelt ist, untergebracht werden müssen.

Die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen sind historisch gewachsen. Laut der Direktion macht aus fachlicher und organisatorischer Sicht die Unterscheidung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Drogentherapien von Minderjährigen in einigen Bereichen durchaus Sinn. Während die Kinder- und Jugendhilfe im Grundsatz auf das Alter bis maximal 18 Jahre ausgerichtet ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen über das genannte Alter hinausgeht, ist bei jungen Menschen in einer stationären Drogentherapie das Erreichen der Volljährigkeit selten der Endpunkt der Behandlung und Unterbringung. Der Übergang von der stationären Drogentherapie als Minderjährige zur stationären Drogentherapie als Erwachsene ist in der Behandlung fließend. Hingegen macht die bestehende unterschiedliche Finanzierungsregelung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Drogentherapien von Minderjährigen keinen Sinn. Mehr noch, sie verstösst gegen den verfassungsmässigen Anspruch auf Rechtsgleichheit.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden die Kosten vom Kanton übernommen, wobei sich die Unterhaltspflichtigen oder direkt Betroffenen je nach ihren Möglichkeiten finanziell beteiligen müssen. Im Bereich der stationären Drogentherapien von Minderjährigen kommt hingegen das Sozialhilfegesetz zur Anwendung. Die Kosten sind in erster Linie vollumfänglich von den Unterhaltspflichtigen zu leisten. Andernfalls übernimmt die Sozialhilfe subsidiär die Kosten, wobei 75 Prozent der Kanton und 25 Prozent die zuständige Unterstützungsgemeinde tragen.

Der Regierungsrat beantragt, durch eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes die Ungleichbehandlung zu beseitigen und gleichzeitig den Vollzug bei der Unterbringung von Minderjährigen zu harmonisieren. Dies führt zu einer geringfügigen Entlastung der Gemeinden bei geringfügiger Mehrbelastung des Kantons.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an zwei Sitzungen. Einführung und erste Lesung fanden am 18. September 2020 statt, die zweite Lesung wurde am 16. Oktober 2020 durchgeführt. Beratend standen der Kommission der kantonale Suchtbeauftragte, Joos Tarnutzer, sowie Jürg

Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, zur Seite. Ebenfalls anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission war von der Vorlage und den Ausführungen überzeugt und stellte im Verlauf der kurzen Beratung lediglich Fragen.

Eine Frage betraf die Abgrenzung der Fälle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe. In der Entwicklung eines Jugendlichen, so erklärte der Direktionsvertreter, ist die Grenze zwischen Suchtmittelkonsum, problematischem Konsum und der Entwicklung einer Abhängigkeit schleichend und manchmal schwer zu fassen. Nur selten besteht bereits im frühen Alter eine Abhängigkeit, meistens wird sie mit 17 oder 17,5 Jahren diagnostiziert. In diesem Alter seien die meisten Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe und den entsprechenden Einrichtungen am richtigen Ort. Selten gebe es auch Personen, welche eine spezialisierte, der Suchthilfe angehängte Einrichtung aufsuchen müssen. Man überlege sich aber auch, ob es ein halbes Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit – und somit der Änderung der Finanzierung – nicht besser sei, von Anfang an auf die Schiene Suchthilfe zu setzen, da die Behandlung vermutlich länger dauern wird als bis zum 18. Geburtstag.

In § 21 Abs. 1 wird die Abstinenz nicht mehr als zwingendes Ziel der stationären Drogentherapien formuliert. Die bisherige Ausrichtung der Therapien auf die Abstinenz als Königsweg und gleichzeitig als Massstab für eine erfolgreiche stationäre Therapie ist gemäss Vorlage in dieser Form fachlich nicht mehr universell gültig und nicht mehr zeitgemäss. Auf eine Frage eines Kommissionsmitglieds nach den Gründen für diese Anpassung antwortete der Direktionsvertreter, dass Abstinenz grundsätzlich positiv sei, sie jedoch auch mit einem erhöhten Rückfallrisiko einhergehe, vor allem dann, wenn der Schritt zur Abstinenz zu schnell erfolge. Nach einem zweiten oder dritten missglückten Versuch gehe es darum, eine Vereinbarung zu finden und die Person stattdessen eine Zeitlang mittels einer Substitution zu stabilisieren.

Grundziel ist die Rehabilitation, also der Versuch der Reintegration der Person. Das oberste Ziel wäre die Integration in den ersten Arbeitsmarkt, Loslösung von der Sozialhilfe, und idealerweise Abstinenz. Zudem gibt es eine ganze Kaskade möglicher Teilziele, z. B. dass jemand mit Hilfe von Substitution (Methadon etc.) Stabilität erreicht. Gewisse Personen können zwar ein Stück weit stabilisiert werden, aber nicht genug, dass es für den ersten Arbeitsmarkt reicht. Hier wäre das Ziel, sie längerfristig an einem geschützten Ort unterbringen zu können.

In § 35 Ab. 2 wird der Grundsatz statuiert, wonach die Niederlassungsgemeinde dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen bei einer stationären Drogentherapie vergütet. Von diesem Grundsatz soll neu die Ausnahme gelten, dass die Kosten für die Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Eine Beteiligung der Gemeinden ist in diesen Fällen analog zur Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen.

Der Direktionsvertreter erläuterte, dass die Kostenfolge etwas hypothetisch sei, da diese sehr sporadisch anfallen. Es gibt Jahre ohne Minderjährige in Drogentherapien, es gibt solche, in denen es gleich mehrere sind. Die Kosten können auch pro Fall unterschiedlich hoch sein, denn entscheidend sind die Anzahl Tage, die eine Therapie dauert. In den letzten Jahren entstanden den Gemeinden daraus Kosten von im Schnitt rund CHF 7'000.–. Dieser Betrag würde neu vom Kanton übernommen werden. Es ist durchaus möglich, dass durch die veränderten Rahmenbedingungen der eine oder andere Therapiefall neu hinzukommt, was zusätzliche Kosten generieren würde.

Die Kommission nahm am Gesetz bzw. an den beiden revidierten Paragraphen 21 und 35 keine Änderungen vor.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss dem beiliegenden unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

28.10.2020 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

über Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, SGS 850)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Diese Gesetzesänderung unterliegt dem Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Rehabilitation und soweit als möglich die Abstinenz zum Ziel haben.

² Bei Drogentherapien von Minderjährigen richtet der Kanton Beiträge aus, welche sich an den Bestimmungen der Jugendhilfe über die Beiträge an die Unterbringung in Wohnheimen orientieren. Die Unterhaltungspflichtigen beteiligen sich gemäss § 28a an den Beiträgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Geht die Therapie über die Volljährigkeit hinaus, wird ab diesem Zeitpunkt eine Unterstützung gemäss Absatz 1 ausgerichtet.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Beiträge des Kantons an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 21 Absatz 2.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich